

SOZIALGERICHT BREMEN

S 23 AS 797/09 ER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

A.,

A-Straße, A-Stadt,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt B.,

B-Straße, A-Stadt,

g e g e n

Bremer Arbeitsgemeinschaft für Integration und Soziales, vertreten durch ihren
Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Antragsgegnerin,

hat die 23. Kammer des Sozialgerichts Bremen am 25. Mai 2009 durch ihren Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Dr. Schnitzler, beschlossen:

**Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird ab-
gelehnt.**

Kosten sind nicht zu erstatten.

GRÜNDE

I.

Die Antragsgegnerin begehrt von der Antragsgegnerin die Gewährung von Leistungen.

Die 1987 geborene Antragstellerin steht im laufenden Leistungsbezug bei der Antragsgegnerin. Ihr Ehemann, mit dem sie zusammenlebt, bezieht vorläufig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Beschl. d. SG Bremen vom 17. Februar 2009, S 24 AY 9/09 ER). Mit Änderungsbescheid vom 2. Februar 2009 bewilligte die Antragsgegnerin der Antragstellerin für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Juli 2009 ergänzende Leistungen in Höhe von 231,66 Euro, wobei dieser Betrag Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe von 148,00 Euro sowie Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 83,66 Euro enthält. Mit Sanktionsbescheid vom 3. Februar 2009 beschränkte die Antragsgegnerin das der Antragstellerin bewilligte Arbeitslosengeld II für die Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2009 auf die Kosten für Unterkunft und Heizung. Zur Begründung verwies sie darauf, dass die Antragstellerin trotz Belehrung über die Rechtsfolgen am 18. November 2008 „die Arbeit als AGH-Maßnahme bei der Firma in einer AGH-Maßnahme aufgegeben (habe), obwohl ... (ihr) die Fortführung der Tätigkeit unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer persönlichen Verhältnisse zumutbar war“. Sie erklärte weiter, die Beschränkung auf die Kosten der Unterkunft beruhe auf § 31 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 und Abs. 6 SGB II. Der Bescheid war mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Ebenfalls am 3. Februar erging ein Änderungsbescheid, nach dem der Antragstellerin in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai 2009 „0,00 Euro“ bewilligt wurden. Zur Begründung wurde auf einen „Minderungsbetrag aufgrund von Sanktionen“ verwiesen.

Am 19. April 2009 hat die Antragstellerin beim Sozialgericht die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes beantragt. Sie begehrt die Auszahlung der mit Bescheid vom 2. Februar 2009 bewilligten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (148,00 Euro monatlich). Zur Begründung macht sie geltend, sie habe bei der Antragsgegnerin nachgefragt, weshalb ihr das Geld nicht überwiesen worden sei. Darauf sei ihr erklärt, worden, sie wohne doch jetzt mit ihrem Ehemann zusammen und beziehe Kindergeld.

Die Antragsgegnerin ist dem Eilantrag entgegengetreten. Sie hat zur Begründung auf den Sanktionsbescheid verwiesen.

Das Gericht hat das Schreiben am 8. Mai 2009 per Fax an den Prozessbevollmächtigten zur Stellungnahme binnen drei Tagen übersandt. Eine Stellungnahme ist jedoch nicht bei Gericht eingegangen. Mit weiterem Fax vom 13. Mai 2009 hat das Gericht beim Prozessbevollmäch-

tigten unter Fristsetzung bis zum 19. Mai 2009 angefragt, ob nach dortiger Kenntnis gegen den Sanktionsbescheid Widerspruch erhoben worden ist. Auch auf dieses Schreiben ist keine Antwort bei Gericht eingegangen.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf den Inhalt der Verwaltungsakte verwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nicht zulässig.

Wenn der streitige Bescheid bestandskräftig ist, wird hierdurch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung unzulässig (Keller, in Meyer-Ladewig, 9. Aufl. 2008, § 86b Rn. 26d; Beschluss des Landessozialgerichts Saarland vom 11. August 2005 – L 9 B 4/05 AS – zit. nach juris). Dies ergibt sich daraus, dass in einem solchen Falle die Hauptsache (vgl. § 86b Abs. 2 SGG) nicht (mehr) anhängig ist und dass insofern auch kein Streitiges Rechtsverhältnis (mehr) vorliegt.

So liegt der Fall hier. Weder gegen den Sanktionsbescheid vom 3. Februar 2009 noch gegen den am selben Tage ergangenen Änderungsbescheid ist Widerspruch erhoben worden. Die Bescheide sind damit bestandskräftig geworden.

Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass die Antragstellerin gem. § 44 SGB X eine Überprüfung dieser Bescheide beantragen könnte. Denn auch ein solcher Antrag ist bisher nicht gestellt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG in entsprechender Anwendung.

Der Beschluss ist nicht anfechtbar, § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG, weil in der Hauptsache die Berufung nicht zulässig wäre. Die Antragsstellerin ist mit einem Betrag von 296,00 Euro (148,00 Euro im Monat in den Monaten April und Mai 2009) beschwert, der Schwellenwert für eine zulässige Berufung liegt bei 750,00 Euro, § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG.

gez. Dr. Schnitzler
Richter am Sozialgericht